

Katechismus-Gottesdienst im Reformationsjahrhundert

VON BRUNO JORDAHN, HAMBURG-ALTONA

Der Begriff „Katechismus-Gottesdienst“ ist uns heute fremd. Verstehen wir doch unter „Katechismus“ das kirchliche Unterrichtsbuch, dessen Stoff im Konfirmandenunterricht vermittelt wird und von den Konfirmanden beherrscht werden muß. Konfirmandenunterricht ist zentral Katechismusunterricht, wobei wir ausschließlich an Luthers Kleinen Katechismus denken. Nur wenige Glieder unserer Gemeinden kennen den sog. Großen Katechismus. Weil wir nun daran gewöhnt sind, den Katechismus allein dem Unterricht zuzuweisen, Unterricht und Gottesdienst aber zwei völlig verschiedene Dinge sind, ist es uns unmöglich, beides zusammenfassend von Katechismus-Gottesdiensten zu sprechen. Das war im Reformationszeitalter und noch weit darüber hinaus offenbar ganz anders. Denn der Katechismus-Gottesdienst, also ein Gottesdienst, in dem der Katechismus seinen festen Ort hatte, war damals als Form eines Gemeindegottesdienstes durchaus gebräuchlich. Es muß mithin vorausgesetzt werden, daß man in jener Zeit entweder die Grenze zwischen Gottesdienst und Unterricht nicht so streng gezogen sah, wie das heute allgemein der Fall ist (wobei wir naturgemäß nicht die zahlreichen theologischen Bemühungen um das rechte Verständnis des Zueinander zu beiden im Auge haben), da man in einer Verlagerung des Schwergewichtes zugunsten der unterrichtlichen oder pädagogischen Seite eine Verfälschung des Gottesdienstlichen oder zum mindesten die Gefahr einer solchen Verfälschung zu erblicken meint und schon dort diese Gewichtsverlagerung befürchtet, wo die Grenzen nicht scharf gezogen sind — oder aber unter „Katechismus“ etwas anderes verstanden hat als unsere Zeit. Wir werden also nach der Beziehung des Katechismus zum Gottesdienst und nach dem Ort für den Katechismus im Gottesdienst, so wie es im Reformationsjahrhundert verstanden wurde, zu fragen haben und erhoffen von der Antwort auf diese Frage eine Klärung für unser Verständnis der Beziehung von Katechismus und Gottesdienst auch in der Gegenwart.

Die Beziehung des Katechismus zum Gottesdienst wird zu allererst eine Beziehung zur Predigt sein. Denn wie man auch immer zur Frage des Unterrichtes in der Kirche stehen mag, so wird man jedenfalls kaum bestreiten können, daß kirchlicher Unterricht immer das Moment der Verkündigung in sich birgt und bergen muß, will er nicht seinen kirchlichen Charakter verleugnen. Denn es ist etwas ganz anderes, ob, um ein Beispiel zu nennen, Kinder mit einer Religion bekanntgemacht werden oder ob man mit ihnen den Katechismus behandelt. Das Moment

der Verkündigung hat aber der Unterricht mit der Predigt im Gottesdienst gemeinsam. Allerdings würde das noch nicht eine Differenzierung aufheben. Man könnte nämlich dann sagen: Katechismus ist nur eine andere Form der Verkündigung, womit also nicht gesagt ist, daß beide, Katechismus und Predigt auswechselbar sind. Nur dann aber, wenn das möglich ist, kann man sinnvoll vom Katechismus-Gottesdienst reden. Denn nur dann hat der Katechismus legitimerweise seinen Ort im Gemeindegottesdienst.

Da der Katechismus das Werk Martin Luthers ist, müssen wir davon ausgehen, wie er die Beziehung des Katechismus zur Predigt verstanden hat. Hier bietet uns bereits die Entstehungsgeschichte der Katechismen einen sehr wichtigen Hinweis. Die Katechismen verdanken nämlich neben anderen Gründen ihre Entstehung Reihenpredigten, die Luther schon in der Frühzeit gehalten hat, vor allem jedoch den Predigten des Jahres 1528. Den Gegenstand oder, wie wir schon jetzt sagen dürfen, den Text dieser Predigten bildeten die zehn Gebote, das Credo, das Vaterunser, Taufe und Abendmahl. Damit hatte Luther eine alte Tradition des späten Mittelalters fortgesetzt nur mit dem Unterschied, daß seit 1525 zu den Stücken „zehn Gebote — Credo — Vaterunser“ nun noch die Sakramente hinzukamen, ein Umstand, auf den hier nicht näher eingegangen zu werden braucht (vgl. W 30^I S. 440, Vorbemerkungen). Schon vorher hatte er über diese Stücke gepredigt, so seit 1516 über die zehn Gebote und das Vaterunser. Das war seit dem achten Jahrhundert Sitte. Allerdings gab es zunächst nur Predigten über das Glaubensbekenntnis und das Vaterunser, da ihnen (Taufsymbol!) besondere Bedeutung zukam. So wird es aus der Zeit Karls d. Gr. und danach berichtet (Hauck: „Kirchengesch. Deutschl. II“ S. 253—257; dazu Weismann in „Leiturgia III“ S. 18). Daß damals schon die zehn Gebote dazu gehörten, kann man nur vermuten, sicher bezeugt ist das erst im 13. Jahrhundert. Es ist dabei bemerkenswert, daß Glaube und Vaterunser Predigt-Texte waren, die ausgelegt wurden, wie man sonst die Hl. Schrift auslegt. Aber es trat noch ein anderes Moment in die Erscheinung. Seitdem die Privatbeichte die öffentliche Beichte unter dem Einfluß der irischen Klöster verdrängt hatte, nahmen die Geistlichen dabei Gelegenheit, auch die religiösen Kenntnisse der Beichtenden zu erforschen oder sie darin zu belehren (vgl. Fendt in „Luther“ 1953 S. 131). Dazu gehörte eben auch das Apostolikum, das schon früh in den Bußbüchern auftaucht. Auch Luther knüpfte daran an (vgl. W 30^I S. 443, dort Belege).

Bedeutsam ist nun, daß mit der sog. „Offnen Schuld“, die ein allgemeines Sündenbekenntnis darstellt, Apostolikum und Vaterunser seit dem 13. Jahrhundert nun auch die zehn Gebote fester Bestandteil der Predigtliturgie im Ganzen des Gemeindegottesdienstes wurden. Ursprünglich zur Privatbeichte gehörend wurden diese Stücke (Apostolikum und Vaterunser) seit dem 10. Jahrhundert in den Gemeindegottesdienst, und zwar in den Predigtteil, übernommen. Es handelte sich um eine öffentliche Beichte mit nichtsakramentaler Generalabsolution, hauptsächlich als Bereitung zum Empfang des Sakramentes verstanden.

Da nun im Anfang des 13. Jahrhunderts in Italien, im Laufe des 14. Jahrhunderts auch in Deutschland Fastenpredigten üblich wurden, und zwar zumeist über Paternoster — Dekalog — Credo (Niebergall in „Leiturgia II“ S. 253 f.), die Fastenzeit aber bekanntlich als Bußzeit verstanden wurde, weshalb hier auch ursprünglich die öffentliche Beichte mit öffentlicher Absolution und Wiederaufnahme in die Gemeinde am Gründonnerstag vollzogen wurden, liegt die Erklärung, daß hier über die in der Privatbeichte eingebürgerten Stücke gepredigt wurde, nahe. Dieses ist allerdings zunächst eine Hypothese. Jedenfalls hat Luther die Tradition beibehalten und ebensolche Fastenpredigten gehalten. Aber nicht nur in der Fastenzeit predigte Luther über diese Stücke, sondern es war zur Gewohnheit geworden, alle Vierteljahr im Turnus darüber zu predigen, was anscheinend feste Sitte war, „die Zeit, so zu dem Catechismo geordnet“ (Gr. Kat. W 30I, 32,22). Man nimmt an, daß das auf Bugenhagen zurückgeht (ebd. S. 441 Anm. 3). Es handelt sich hier um die Zeit um die Quatembertage, was also auf alte Tradition zurückgeht. So sprechen auch die Kirchenordnungen zuweilen von „dem quatember“ (z. B. Wolfenbüttel 1569 und Torgau 1528/29).

Aber nun zeigt sich, daß Luther auch hier wie ja übrigens auch sonst das Übernommene mit einem neuen Inhalt füllte. Wäre es ihm lediglich darum zu tun gewesen, Kenntnis dieser Stücke zu übermitteln, er hätte hier wahrlich nicht das Schwergewicht auf die Predigt gelegt. Für ihn war Predigt mehr als Bekanntmachung mit christlichen Inhalten, in der Predigt spricht Christus, Predigt ist lebendige Botschaft (vgl. V. Vajta: Die Theologie des Gottesdienstes bei Luther 1952 S. 140 ff. und Gerhard Ebeling: Evangelische Evangelienauslegung 1942 S. 371 f., dort Belege). Wenn er also über die genannten Stücke predigte, so legte er diesen Stücken eine Dignität bei, die weit über das, was man etwa als „christliche Wahrheit“ oder „kirchliche Lehre“ bezeichnen könnte, weiß

hinausging. „Lehre“ war für Luther eben das, was die Kirche verkündet, was also im lebendigen Bezug zu der jeweiligen Gegenwart stand. Aber gerade deshalb ist es verwunderlich, wenn er Dekalog — Credo — Vaterunser — die Sakramente zum Gegenstand der Auslegung, also der Predigt machte. Denn Predigt war für Luther immer an die Heilige Schrift gebunden, war Auslegung der Heiligen Schrift. Wenn also Luther jene Stücke zum Gegenstand der Predigt machte, wenn er geradezu von einer „*praedicatio catechismi*“ (W 30¹ S. 2,1, vgl. auch W 30¹ 132,26 ff.) sprechen konnte, so deshalb, weil er diese Stücke im engsten Zusammenhang mit der Hl. Schrift sah. Diese Stücke waren für ihn „der ganzen heiligen Schrift Auszug und Abschrift“ (Gr. K. W 128,30), „weil in diesen dreien Stücken kürzlich, gröblich und aufs einfältigste verfasst ist alles, was wir in der Schrift haben“ (ebd. S. 131, 14 ff.). Nicht also, weil es sich um ein Bekenntnis der Kirche, nicht weil er hier ein ehrfürchtiges Zeugnis des Glaubens vorfand, sondern weil er darin nichts anderes als den Inhalt der Hl. Schrift sah, darum und darum allein mußte Luther über diese Stücke predigen. Auch die Kirchenordnungen nehmen diesen Gedanken auf. So Wolfenbüttel und Lüneburg.

Wenn das aber so ist, dann wird der Katechismus (hier zunächst noch als die genannten Stücke verstanden) die Grundlage für das Verständnis der Predigt überhaupt sein. Anders ausgedrückt: Der Katechismus wird den Kern des verkündigten Wortes zum Inhalt haben. So hat es in der Tat Luther verstanden. In der „Deutschen Messe“ 1526 (Cl. III S. 299) regt er an, daß die Kinder, wenn sie aus der Predigt kommen, zu Hause Sprüche aufsagen sollten, damit sie eine Grundlage für das Verständnis der Hl. Schrift erhielten. Genau das war es, was er auch vom Katechismus erwartete, so daß man sagen kann, daß er in ihm eine Art Grundlage für das Gedächtnis des Predigthörers sah, aber eben nicht soweit, als würde sich darin das Ganze erschöpfen. Vielmehr sollte der Hörer daran den Inhalt der Predigt selbst sich vergegenwärtigen, „sonst gehets täglich zur Predigt und gehet wieder davon, wie es hinzugegangen ist“ (Deutsche Messe ebd. 299,31 f.). Man kann schon hieran sehen, daß das „Pädagogische“ bei Luther, jedenfalls so wie wir es heute verstehen, durchaus nicht im Vordergrund stand, sondern unter einem völlig anderen Aspekt zu sehen ist. Das Pädagogische steht hier nämlich unter dem Zeichen der Verkündigung und wird ein Teil derselben, hat aber nicht selbständige Bedeutung. Das Pädagogische ist Mittel zur Berührung mit der Verkündigung und hat in ihr seinen Ursprung.

Es ist darum auch bezeichnend, daß Luther selbst seinen Katechismus als Predigt verstand. „Diese Predigt ist dazu geordnet und angefangen, daß es sei ein Unterricht für die Kinder und Einfältigen“ (Vorrede zum Gr. Kat. W 129,12f.). „Das gehört in die andere Predigt“ (90,23). Ähnlich liegt der Fall beim Kleinen Katechismus. Jedoch kommt es Luther hier darauf an, daß die Kinder aufs kürzeste den Grundinhalt der Predigt behielten. Daß es sich hier also eher um einen Text als um die Predigt selbst handelt, geht daraus hervor, daß Luther für diesen Katechismus eine weitere Auslegung unter dem Gesichtspunkt der Berücksichtigung der Gemeindesituation fordert (W 301 350,9—13). Der Katechismus ist demnach einerseits Predigt, also Text und Auslegung, andererseits ist er selbst Text. Der Große Katechismus wurde so „Ergänzung zu seiner Kirchenpostille“ (Albrecht in Vorbem. W 301 S. 457). Luther wollte eine Art Handreichung für die Prediger geben (W 301 128,31 ff.; 125,4f.). Dem widerspricht nicht, daß Luther den Hausvätern den Katechismus besonders ans Herz legte (129,20 ff.; 131,11 ff.; 132,20 ff.), so vor allem auch im Kleinen Katechismus, denn der Hausvater ist der Hausbischof, „daß ihr uns in domibus helft das Predigtamt treiben, ut nos in ecclesia“ (58,9f.); so auch in einer Abkündigung 1528 „... du bist ihnen zum Bischof und Pfarrherrn gesetzt“ (W 27,444,19).

Ist der Katechismus Text und Predigt oder Summe der Predigt, dann war damit die Möglichkeit eröffnet, dem Katechismus einen Platz im Gottesdienst zuzuweisen; der Katechismus konnte nun liturgisches Stück im Gottesdienst werden, denn nun war er wie der Bibeltext ja selbst Text. Damit aber war theologisch der Boden für den Katechismus-Gottesdienst als selbständigem Gottesdienst bereitet. War damit etwas Neues geschaffen? Stand Luther hier nicht im Strom der Tradition? Hatte man nicht in der Fastenzeit über die Hauptstücke des christlichen Glaubens gepredigt? Gewiß! Und dennoch war durch Luther das alles mit neuem Inhalt gefüllt. Der Katechismus wurde nun ins Zentrum der Verkündigung gerückt. Nicht mehr Belehrung war hier das allein Maßgebende, sondern die Botschaft des Evangeliums, die hier laut und lebendig verkündigt wurde. Die Anschauung Luthers, daß die Hauptstücke des Katechismus eine Zusammenfassung des Inhaltes der Hl. Schrift sind, kam hier zur Geltung und fand seine liturgische Ausprägung.

Luther hatte dabei vor allem das junge Volk im Auge (Belege W 301 S. 458). Aber zugleich waren mit den Katechismus-Predigten die Erwachsenen angesprochen. Es handelte sich also um echte Gemeinde-

gottesdienste, die dennoch in besonderer Weise auf die Jugend Rücksicht nahmen. Das aber war etwas Neues, und wir finden hier die ersten Anfänge des Kindergottesdienstes, der dann später seine weitere Ausprägung erhielt, wenn auch die Entwicklung völlig andere Wege ging. Luther stellte in den Mittelpunkt dieser Gottesdienste seinen Katechismus, den er daher auch als „Kinderpredigt“ bezeichnen konnte.

Welches war nun der liturgische Ort, den Luther dem Katechismus zuwies? Schon in der Deutschen Messe 1526 heißt es: „Ist aufs erste im deutschen Gottesdienst ein grober, schlechter, einfältiger guter Katechismus vonnöten“ (Cl. III 297,26 f.). Für den Montag und Dienstag im Frühgottesdienst „eine deutsche Lektion von den zehn Geboten, vom Glauben und Vaterunser, von der Taufe und Sakrament, daß diese zwei Tage den Katechismus erhalten und stärken in seinem rechten Verstand“ (ebd. S. 300,24—27). Für den Horengottesdienst, der von den Schülern bis auf die dem Liturgen zufallenden Stücke dargeboten werden, sieht allerdings Luther den Katechismus nicht vor. Jedoch macht er in der Vorrede zum Großen Katechismus (W 30^I 125,17—25) eine Bemerkung, aus der eindeutig hervorgeht, daß er den Katechismus in die Hora hineingestellt wissen wollte. Der „Unterricht der Visitatoren“ enthält daher auch die Verordnung, daß der Katechismus in der Sonntagsvesper gepredigt werden solle (W 26, S. 230 f.).

Es darf aber bei dem allen nicht übersehen werden, daß Luther es zugleich mit der Predigt des Katechismus darauf ankam, daß der Stoff selbst auch gelernt und eingeprägt würde. Im Großen Katechismus verlangt er, daß man die Katechismus-Stücke „von Wort zu Wort fordern und verhören“ solle (W 30^I 132,16). Ähnlich äußert sich auch der Unterricht der Visitatoren“ (a. a. O. S. 231,18 f.).

Alle diese Elemente, die wir bei Luther finden, erhielten nun in der Folgezeit ihre Ausgestaltung. Die Kirchenordnungen geben davon ein sehr anschauliches Bild. Daß dieses Bild nicht einheitlich ist, erklärt sich aus den Umständen, die das kirchliche Leben jener Tage prägten. Aber dennoch können wir bestimmte Grundlinien feststellen. Zunächst übernahm man Luthers theologische Begründung für den Katechismus-Gottesdienst, nicht ohne diese zu vertiefen oder zu erweitern. Man spricht von dem Katechismus als der Laienbibel. Zusammenfassend sagt die Konkordienformel: „wie solche beide Catechismi in den Tomis Lutheri verfasset, als zu einer Laien-Bibel, dorin alles begriffen, was in Heiliger Schrift weitläufig gehandelt und einem Christenmenschen zu seiner Seligkeit zu wissen vonnöten ist“ (Epit. 3). Man erblickt dahinter die Hand Gottes: „... so hat Gott der Herr dem gemeinen leyen aus

dem großen buch der bibel . . . ein kurzen auszug gemacht . . . welcher auszug recht und wol der leyen bibel mag genennet werden“ (Wolfenbüttel Klosterordn. 1569 Sehl. VI¹ S. 291) (vgl. ebd. 298). Ja, die Kirchen-Agende von Mansfeld 1580 spricht davon, daß Gott „mit der Offenbarung seines heiligen wortes uns auch den lieben catechismus . . . durch seinen auserwehnten rüstzeug, d. Mart. Lutherum gegeben . . .“ (Sehl. II S. 232). — Liturgisch findet das seinen Ausdruck darin, daß man öfter die Möglichkeit der Auswechslung der Lektion mit dem Katechismus feststellt. So stellt etwa die Lüneburger Kirchenordnung 1564 (Sehl. VI¹ S. 552) die Lektionen mit dem Katechismus in eine Reihe. Es wird auch verordnet, daß anstatt des Evangeliums der Katechismus gelesen werden soll (Hatzkerode 1534), oder anstelle der Lektion überhaupt steht (Plauen 1528/29), oder es wird einmal eine biblische, das andere Mal eine Katechismus-Lesung vorgenommen (Lauenburg 1585). *Oder*, und zwar finden wir das in sehr bedeutenden Kirchenordnungen, steht der Katechismus neben den Lesungen (Braunschweig 1528, Hamburg 1529, Schleswig-Holstein 1542 usw.). Es kann auch der Katechismus im Normalgottesdienst einfach als Predigttext angeboten werden (Wittenberg 1533 und bei Paul Eber, dem Nachfolger Bugenhagens an der Stadtkirche 1562). (Es sei dabei betont, daß es sich hier immer um Predigtgottesdienste oder um die Hora handelt, niemals aber um den Hauptgottesdienst. Das gilt auch, wenn nicht besonders angemerkt, für das folgende.) Damit ist in groben Zügen bereits der liturgische Ort für den Katechismus bezeichnet: Er steht in engster Beziehung zur Lesung. Wir werden weiter unten sehen, daß jedoch noch ein anderer Gesichtspunkt hier beachtet werden muß.

Es wurde bereits angedeutet, daß der Katechismus Text für die Predigt sein kann. Das bedeutet aber, daß Text und Predigt wie im Normalfall durchaus von der liturgischen Gestalt des Gottesdienstes unbeeinflußt bleiben kann wie auch umgekehrt sie nicht die Gestalt des Gottesdienstes verändern müssen. Wenn wir dennoch von Katechismus-Gottesdiensten sprechen können, so deshalb, weil eben das Besondere dieser Gottesdienste darin besteht, daß der Katechismus der Predigt zugrunde liegt. Das ist grundsätzlich gemeint. Praktisch hat allerdings die Hineinnahme des Katechismus in den Gottesdienst, wenn auch nicht durchweg, so doch in manchen Fällen die Form verändert.

Nun waren in der Reformationszeit folgende Formen üblich: 1. Die Messe — 2. der reine Predigtgottesdienst — 3. die Hora, also Mette und Vesper.

1. Die Messe. Hier stellen wir fest, daß der Katechismus nur in ganz vereinzeltten Fällen in den Gottesdienst hineingenommen wurde, so Belrieth und Einhausen 1566. Nach der Lesung (des Evangeliums?) werden die sechs Hauptstücke, besonders das Stück, das den Kindern zum Lernen aufgegeben war, verlesen. Die Schüler rezitieren die Hauptstücke. Dann geht der Gottesdienst wie gewöhnlich weiter (Sehl. II 330). Vor dem Evangelium steht der Katechismus in Preußen 1579 (vereinzelter Fall Lyck). Aber ebenso Schandau 1577, Wolfenbüttel in der Messe auf den Dörfern. Daß hier das Pädagogische in den Gottesdienst eingedrungen ist, liegt auf der Hand. Aber es sind nur Einzelfälle.

2. Der reine Predigtgottesdienst. Hier müssen wir unterscheiden a) die Frühpredigt am Sonntag. Sie war nach dem Vorgang der Deutschen Messe vor allem für das Gesinde gedacht, weil dieses wegen der Hausarbeit nicht an der Messe teilnehmen konnte(!). Dieser Frühpredigt wurde nun besonders der Katechismus zugeordnet. So etwa in der Kirchenordnung von Braunschweig 1528, Wittenberg 1533 usw. Die Ordnung dafür war denkbar einfach. Lied (Katechismus-Lied von den zehn Geboten) — Verlesung des ganzen Katechismus — (Predigt) — Lied. Dabei wird wohl das Gebet nicht gefehlt haben (Lübeck 1531, s.a. Naumburg 1537/38). In letzterer Kirchenordnung Lied — Predigt über den Kleinen Katechismus — Te Deum oder Benediktus (Sehl. II 71). Lübeck hat übrigens die sonderbare Bemerkung, daß die Lehrer mit ihren Schülern nicht zu dieser Predigt gehen sollen, sondern erst zum Abendgottesdienst (Vesper). — Da man aber dem „Gesinde“ nicht das Evangelium vorenthalten wollte, wird zuweilen (Schleswig-Holstein 1542) bestimmt, daß nach der Katechismus-Predigt noch das Evangelium verlesen werden solle. Die Dänische Kirchenordnung sieht sogar Predigt über Evangelium und Katechismus je eine halbe Stunde vor. — Hamburg 1529 ordnet an, daß in der Frühpredigt über das Sonntags-Evangelium gepredigt werden solle. Dafür erhielt der Katechismus seinen Platz in der Wochenpredigt. Diese Wochenpredigten werden dann in sehr vielen Fällen von den Kirchenordnungen vorgeschrieben, jedoch nicht immer wie in Schlieben 1529 für alle Tage, sondern nur für einzelne Tage, wie Dienstag und Freitag (Hamburg 1529), oder „etliche Tage“ Schmiedeburg 1528, oder auch wie in Lübeck abwechselnd in den Kirchen. — b) Die Sondergottesdienste. Hier wird sehr oft vom Quatember gesprochen. „... soll der pfarher ... denselben uf die 4 quatember (predigen)“ (Zahna 1528 Sehl. I 711). Damit stand man ja im Strom der Tradition.

„Nachdem auch bis anhero die quaterber auf bepstisch gehalten“, soll hinfort in diesen Zeiten der Katechismus gepredigt werden (Wolfenbüttel 1569). Die üblichen Wochenpredigten sollen dann unterbleiben (Braunschweig 1528). Man betont, daß die Gestalt ganz einfach gehalten werden soll. Vor und nach der Predigt soll ein Psalm gesungen werden „und nicht mehr dar na“ (Lübeck 1531). Wittenberg 1533 baut diese Quaterberpredigten in die Vesper ein. Die Vesper wird dann geteilt (Sehl. I 700). Paul Eber, der Nachfolger Bugenhagens an der Wittenberger Stadtkirche 1562 hat eine reichere Ordnung: Lied — Gebet — Katechismus-Verlesung — Predigt — Gebet — Lied. Für jede Predigt hat er besondere Lieder angeboten. Diese Sondergottesdienste waren insofern etwas Neues, als sie ja nun im Sinne der Reformatoren den Katechismus in der Form einer echten Predigt zu Worte brachten. — c) Auch in der *M i t t a g s p r e d i g t* wird über den Katechismus gepredigt (Henneberg Dingsleben 1566), oder auch am Nachmittag (Ernest. Sachsen 1533), hier der Große Katechismus in den Städten, der Kleine Katechismus in den Dörfern (so auch Gera 1534, Preußen 1568, Nördlingen Katz 1538).

3. Die Form der Hora. Die Äußerungen Luthers ließen erwarten, daß die Hora der Ort würde, in dem der Katechismus seinen festen Platz erhielt. Das ist aber generell durchaus nicht der Fall. Vielmehr wird die Sache dadurch besonders kompliziert, daß wir es bei der Hora im Zeitalter der Reformation nicht mit einer eindeutigen Gestalt zu tun haben und andererseits der Katechismus auch nicht hier eingebaut wurde. Wo letzteres geschieht, wird auch eine Einheitlichkeit vermißt. Wir versuchen daher, nur die Grundlinien zu zeichnen.

a) Es gibt Fälle, in denen die Katechismus-Predigt die Mette verdrängt, so Herzberg 1528/29 (Wittenberger Kreis), ebenso Naumburg 1537/38, wo, wie schon erwähnt, an die Stelle der Mette eine sehr einfache Ordnung getreten ist. Lediglich das deutsche *Te Deum* oder *Benediktus* erinnern noch an die Mette.

b) Die Hora bleibt unberührt, da der Katechismus in der Frühpredigt zum Wort gekommen ist, so Braunschweig 1528, Hamburg 1529, Lübeck 1531.

c) Der Katechismus wird in die Hora hineingenommen. Das geschieht dadurch, daß 1. vor allem nun die Katechismus-Predigt ein Stück der Hora wird. Das ist der Tradition gegenüber etwas Neues. Wohl kennt die mittelalterliche Horenordnung die Homilie, aber das läßt sich mit dem, was jetzt geschieht, nicht vergleichen. Hier handelt es sich um ein selbständiges Stück, wobei allerdings einschränkend gesagt werden

muß, daß die Predigt (zwar nicht immer) auf den vorher rezitierten Katechismus-Text sich bezieht; aber von einer Homilie kann trotzdem keine Rede sein. So Wittenberg 1537 u. a. Kirchenordnungen. Belzig 1528/29 schreibt für die Vesper vor: Predigt über die Epistel o d e r Katechismus-Stück (Sehl. I 527). — 2. Der Katechismus erscheint nun aber, und zwar in sehr gewichtigen Kirchenordnungen als ein selbständiges Stück innerhalb der Hora. Die dänische *Ordinatio ecclesiastica* von 1537, die die Katechismus-Predigt innerhalb der Hora kennt, läßt nach den Psalmen (3 Psalmen oder weniger, 2 Oktonarien, also aus Ps. 119) die Rezitation des Katechismus „sine tono“ „tractim et vicissim“ durch die Knaben ausführen. Dann folgen die Lesungen mit anschließendem Responsorium. Wir haben hier die strenge Mettenform vor uns, in welcher der Katechismus als Lesung auftritt. Ebenso Schleswig-Holstein 1542, hier allerdings wohl mit Katechismus-Predigt. Ähnlich liegen die Dinge in Naumburg 1537/38. Hier wird in der Vesper, die mit dem *Te Deum*(!) eingeleitet wird, der Katechismus nach der Epistel von einem Knaben auswendig rezitiert (Sehl. II 71). Auch die Lauenburger Kirchenordnung von 1585 kennt für die Vesper am Sonnabend entweder Lesung der Epistel oder des Katechismus ohne Predigt, ebenso Wolfenbüttel 1569.

Außer diesen Formen finden wir nun aber auch den Katechismus als selbständiges Stück außerhalb der Hora und der Frühpredigt. Diese Selbständigkeit ist jedoch nicht eine ausschließliche, da der Katechismus auch hier unmittelbar vor dem Gottesdienst zu stehen kommt. Dabei ist es gleichgültig, ob in der Frühpredigt oder in der Hora über den Katechismus gepredigt wird oder nicht. In Braunschweig 1528 und Hamburg 1529 steht die Rezitation des Katechismus zwischen Frühpredigt und Mette als selbständiges Stück, ebenso Wolfenbüttel 1543. Auch Wittenberg 1533 kennt diese Ordnung, nur mit dem Unterschied, daß die Mette vor der Frühpredigt steht. Die lateinische Rezitation erfolgt vor der Mette. Nun liegt zwar der Gedanke nahe, daß das pädagogische Moment im Vordergrund stand. Und in der Tat mag das auch in gewisser Weise zutreffen. So kann es sich dennoch nicht darum allein gehandelt haben, vielmehr sind wir der Meinung, daß dieses pädagogische Moment jedenfalls hier nur sekundäre Bedeutung hatte. Das wird durch folgende Beobachtung erwiesen: Lauenburg 1585 schreibt wie Wolfenbüttel 1569 vor, daß das Erlernen des Katechismus v o r der Vesper erfolgen soll. Die von Bugenhagen beeinflussten Kirchenordnungen geben zudem besondere Anweisungen für die Ausführung dieser Stücke. Nach der Frühpredigt, die mit einem deutschen

Lied schließt, sollen die Knaben mit ihren „Gesellen“ „up beyden Chören lanksam sine tono umschicht den Catechismum“ lesen. Das geht so vor sich, daß der Lehrer die Titel der Hauptstücke ansagt. Also: „Haec sunt praecepta decem Dei nostri“, worauf die Kinder die Gebote rezitieren, und zwar so, daß eine Gruppe je ein Gebot spricht (so Braunschweig 1528 u. a.). Hier sind zwei Momente wichtig. Die Ausführung entspricht dem antiphonalen Gesang der Psalmen, „Vers um Vers“. Sie erfolgt sine tono, d. h. doch im Sinne der liturgischen Deklamation, und in der Tat können Psalm und Katechismus ausgewechselt werden (Wurzen Kirchenordnung 1542, Sehl. II 95). Damit erhält dieses Stück liturgischen Charakter. So kann Melancthon Apol. XV von „haec ceremonia“ sprechen. Unterstrichen wird das noch durch den Befund in der Lauenburger Kirchenordnung, wo, wie wir sahen, in einer Vesper ohne Predigt der Katechismus rezitiert wird. Die Ausführung ist hier etwas anders als in den angeführten Kirchenordnungen. Zwei Knaben bieten den Katechismus vor „dem Chor gegen das Volk“ wechselseitig dar. Dann spricht der fragende Knabe ein Gebet (vgl. Wittenberg 1533. W 30¹ S. 656). Fanden wir Lektion und Katechismus auf einer Stufe stehend inmitten der Hora, so erscheint nunmehr der Katechismus als Gebetsakt. Nach der Cellischen Kirchenordnung von 1545 soll der Prediger alle Sonntage zu Beginn der Predigt die Katechismus-Stücke vorsprechen. In dem Präfamen dazu heißt es: „da sall ein jeder niederknien und mir fein heimlich nachsprechen“ (Sehl. I 301). Torgau 1575: „Die Mägdlein sollen mit einander gemelte fünf stücke des catechismi ohne die auslegung fürbeten, welchen die andern nachbeten“ (Sehl. I 685). Jungfrauenschule zu Magdala 1570: „so sollen sie den ganzen Catechismum mit der Auslegung und zugehörigen Psalmen und Fragstücken beten.“ Ähnlich die Kirchenordnung für Penig 1575. Nach der Kirchenordnung der Schönburgschen Herrschaften von Johann Pfeffinger 1542 soll in der Mittagspredigt der Priester am Altar die Hauptstücke beten und dann drei Knaben gegen drei das wiederholen. Auch hier ist vom „beten der 6 Hauptstücke“ die Rede (Sehl. I 174 f.).

Aber es darf folgendes nicht unerwähnt bleiben. Der Katechismus wurde auch im Anschluß an die Hora besonders gehandelt, so nach dem Bericht des Wolfgang Musculus Wittenberg 1536 „nach der Vesper eine Predigt über das zweite Gebot“, so in Altstadt Brandenburg 1541, Salzwedel 1541, Brandenburg 1572, wo bestimmt wird, daß es sich dabei um eine einfache Rezitation, wohl wie in Braunschweig 1528, handelt. Aber auch das ist eingebettet in eine liturgische Ordnung: Rezitation

des Katechismus. — „Erhalt uns Herr bei deinem Wort“ oder „Verleih uns Frieden gnädiglich“ — Kollekte pro pace. — In der Hospitalordnung von Prenzlau 1582 heißt es, daß im Konvent der Katechismus ohne Auslegung „zur confession“ wiederholt werden soll, wobei man mit dem Abendgebet schließen soll (Sehl. III 263). Hier ist der Katechismus mit dem in der Complet, also dem Nachtgebet, üblichen Confiteor verbunden, hat also wiederum liturgischen Charakter. —

Zu den Katechismus-Gottesdiensten im Reformations-Zeitalter gehört das deutsche Lied. Damit ist das besondere Katechismus-Lied gemeint. Bekanntlich hat Luther zu den einzelnen Stücken des Katechismus Lieder verfaßt (zum Ganzen W 35). Zunächst handelt es sich dabei um die beiden Lieder zu den zehn Geboten, wie wir aus den Katechismus-Predigten Bugenhagens wissen (s. oben), als feststehende Lieder, die den ganzen Katechismus-Teil umrahmten. Das scheint auch später zunächst nicht anders gewesen zu sein, so auch nach der Wittenberger Kirchenordnung 1533. Daß man den Katechismus *gesungen* hat, geht auch daraus hervor, daß einem Druck von Luthers Katechismus in Nürnberg ein Anhang unter dem Titel beigegeben ist „Der Katechismus gesangsweis gestellt durch D. Martin Luther“. Später hat man für den Katechismus-Gottesdienst nicht nur die ausgesprochenen Katechismus-Lieder verwandt, sondern auch andere Lieder vor allem Luthers gesungen wie „Nun freut euch, liebe Christ-Gemein“ (so etwa bei Paul Eber 1562). Dabei wird nun für jedes Katechismus-Stück das dazugehörige Lied gesungen. „... und darnach allezeit dasselbe Stücke des catechismi singen lassen, davon gepredigt werden soll“. Es folgt eine genaue Vorlage (Kirchenagende Mansfeld 1580 Sehl. II 235 f.). Interessant ist an dieser Vorlage, daß diese Lieder durch Psalmen ersetzt werden können, so etwa bei der Beichte durch die Bußpsalmen, beim Abendmahl durch Ps. 111 oder Ps. 103 oder Ps. 117 (zum Ganzen vgl. Oldenburger Kirchenordnung 1573 u. a.).

Von besonderer Wichtigkeit war die Entwicklung des Katechismus-Gottesdienstes in Süddeutschland, hier vor allem in Nürnberg. Hier entstanden die sog. Nürnberger Kinderpredigten, die von Osiander und Sleupner 1532 verfaßt waren und 1533 im Druck erschienen. Sie schließen immer mit der zugehörigen (oft veränderten) Erklärung Luthers. Sie beginnen mit Votum und Vater-unser. Nach der Frage, die sich auf Luthers Erklärung bezieht, und der Antwort erfolgt ein fast gleichlautender „Beschuß“. Diese Predigten haben eine große Verbreitung gefunden. 1539 übersetzte Justus Jonas sie ins Lateinische. Diese Kinderpredigten wandten sich in erster Linie an die Kinder und sind

dann auch in den „Katechismus“ von Kaspar Aquila 1538, der in Saalfeld Superintendent war, eingegangen und haben diesem als Vorlage gedient (vgl. W 30^I 623). Ähnlich liegt der Fall in dem Katechismus von Karg 1564 und Tetelbach 1568. Das Werk Aquilas ist aber deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil es noch zu Luthers Zeiten erschienen ist. Es handelt sich hier um echte Katechismus-Gottesdienste. Der Rahmen: Zu Anfang sagt ein Knabe den ganzen Katechismus-Text auf, danach fragt er einen anderen Schüler. Zum Abschluß ein Versikel (ein Schüler — alle anderen) — Kollekte, die ein Schüler singt. Darnach singt alles Volk „Nun freut euch, liebe Christen“ oder ein anderes Lied. Die als „Predigt“ bezeichneten Stücke sind ausgesprochene Katechesen, also mit Fragen und Antworten versehen. Aber es sind eben doch Predigten, d. h. die Predigt hat hier die Form der Katechese erhalten. Das ist allerdings zunächst eine Behauptung, deren Begründung eine gesonderte Untersuchung erfordern würde. Jedenfalls steht aber doch fest, daß Aquila selbst sie als Predigt verstanden wissen wollte. Reu hat in seinem großen Werk ein sehr reiches Material an Katechesen beigebracht. Es war also nichts Ungewöhnliches.

Man darf indes nicht übersehen, daß in dem allen auch das Einprägen des Katechismus nicht außer acht gelassen wurde. Daß es Luther und den Kirchenordnungen auch darum geht, muß immer berücksichtigt werden. Aber dieses pädagogische Element barg eine Gefahr in sich. Jedoch darf nicht übersehen werden, daß trotz allem das Gottesdienstliche das Übergewicht noch hatte. Hier erwies sich das Liturgische als gesundes Korrektiv dem Pädagogischen gegenüber und schränkte es auf das Katechetische ein. Ich vermag auch nicht zu erkennen, daß das nackte Pädagogische sich etwa in die Hora eindrängte. St. Wenzel in Naumburg etwa, um ein Beispiel anzuführen, hat das Abfragen nur Montag und Freitag, hier allerdings in einer Hora, aber doch in sehr zurückhaltender Weise, „Etliche werden examiniert“ (Sehl. II 73). Oder Henneberg-Dingsleben 1566, wo das Einprägen des Katechismus dem Mittagsgottesdienst am Sonntag vorbehalten ist. Wolfenbüttel 1569 bestimmt, daß das Einprägen des Katechismus einmal in der Woche erfolgen soll. Wenn die Entwicklung später andere Wege ging, wie Graff („Geschichte der Auflösung“ I S. 208) feststellt, so ist das eine andere Sache und bedürfte nochmaliger Nachprüfung der Gründe. Jedenfalls gilt für das Reformationsjahrhundert, daß nach dem Zeugnis der Kirchenordnungen das nicht allgemein der Fall war. —

Wenn wir Luthers Katechismen recht verstehen wollen, müssen wir davon ausgehen, daß diese Katechismen eine primär liturgische Funktion

hatten. Das wird nicht ohne Belang auch für die Gegenwart sein. Wir werden es wieder lernen müssen, in diesem wunderbaren Buch nicht in erster Linie eine Festlegung bestimmter Lehrinhalte zu sehen, sondern eine Zusammenfassung des Inhaltes der Hl. Schrift darin zu finden, um dann allerdings zu der Erkenntnis zu gelangen, daß jegliche Ablehnung dieser Katechismen einer Ablehnung der Hl. Schrift gleichkommt. So kommen wir vom Katechismus zur Bibel und damit zu dem Wort, das Gott auch heute uns sagt. Es könnte darum nicht schaden, wenn wir Heutigen jenes Wort ernst nähmen, das die Kirchenordnung von Preußen 1558 zu sagen wagte: „Ach, catechismus ist fürwar die allerbeste predig und teuerste schatz auf erden; wenn der nicht wird mehr geachtet und getrieben werden, tunc finis“ (Sehl. IV 79).

Den Herrn habe ich im Herzen durch den Glauben. Jetzt aber will ich auch äußerlich bekennen und predigen vor der Welt, auf daß sie sehen, daß ich auch einen Gott habe. Denn ein Christ muß Gott im Herzen haben, also daß er für sich nichts mehr bedarf. Doch muß er es auch äußern und bekennen, daß er einen Gott habe mit äußerlichen Gottesdienst.

Luther: Über das 1. Buch Mose. Predigten, 1527. W 24,507